



Protokoll 24.06.2022

Prüfer: Hofmeister (H), Bulling (B)

Allgemeines:

Wir waren die letzte Gruppe des Tages. Die Prüfung fand online statt. Es wurden alle Fragen und Fälle mündlich von den Prüfern abgefragt/vorgetragen. Das Tempo war angemessen, man konnte Fragen stellen und im Gesetzestext nachschauen. Die Atmosphäre war eine typische Prüfungssituation, d.h. die Prüfer haben Fragen gestellt und Kandidaten direkt beim Namen genannt.

Unsere Gruppe war insgesamt sehr gut vorbereitet, so dass es nie zu „Leerlauf“ oder Schweigen kam.

Hofmeister:

H: Wie können Sie sich als zugelassener Patentanwalt organisieren?

Kandidat (K): Patentanwalt gehört zu den freien Berufen; mögliche Rechtsformen sind die Partnerschaft, GbR, GmbH

H: Was versteht man denn unter einer Partnerschaft mit beschränkter Haftung?

K: Hier verweise ich auf den § 8 Absatz 4 PartG; (K liest den Paragraphen vor);

H: Genau, und was ist jetzt hier das Besondere?

K: Ein Partner haftet lediglich für seine eigene Tätigkeit.

H: Haftet er wirklich lediglich für seine eigene Tätigkeit?

Es folgte eine kurze Diskussion zur Klarstellung wer wie haftet (also Partner und Gesellschaft).

H: Was versteht man denn unter einer Bürogemeinschaft? Welche Rechtsform hat die Bürogemeinschaft?

K: Eine GbR kann eine Bürogemeinschaft darstellen.

H: Joar, was denken die anderen?

Es folgte eine Diskussion über mögliche Rechtsformen und den Zweck einer Bürogemeinschaft. H wurde dabei nicht wirklich glücklich.

H: Hat denn irgendwer noch eine Idee was eine Bürogemeinschaft sein kann?

K: Dann kann es sich nur noch um eine Bruchteilsgemeinschaft handeln.

H: Ganz genau!

H: Nächster Abschnitt. Sie sind Patentanwalt und ein Mandat kommt auf Sie zu. Der Mandant schildert, dass ein Mitbewerber seine Marke verletzt. Was würden Sie tun?

K: Ich würde zunächst eine Berechtigungsanfrage stellen.

H: Joar, aber wo kommen Berechtigungsanfragen eher vor?

K: Eher im Patentrecht.

H: Genau. Also was würde Sie machen?

K: Abmahnen.

H: Ja genau, und was ist da ein wichtiger Bestandteil? Wie sieht die Abmahnung aus?

K: Durch die Abmahnung muss erkennbar sein, dass bei weiterem Zuwiderhandeln mit rechtlichen Folgen zu rechnen ist. Zudem ist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ein wichtiger Bestandteil der Abmahnung. (Strafe, Wiederholungsgefahr und Schuldanerkenntnis fielen auch noch in Nebensätzen)

H: Was wäre wenn der Mitbewerber die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht unterschreibt?

K: (etwas irritiert) dann würde er sich nicht unterwerfen und müsste mit der Strafe rechnen.

H: Wissen Sie wo die Vertragsstrafe im BGB geregelt ist?

K: Hm, das kann eigentlich nur im Allgemeinen Teil geregelt sein. (Antwort ist wohl falsch)

H: Haben die anderen eine Idee?

K: Ja, 339 BGB.

H: Genau. Was könnten Sie dann noch weiter machen?

K: Man könnte eine einstweilige Verfügung erlassen. (ich denke, hier müsste es korrekterweise heißen „eine einstweilige Verfügung beantragen“, der Punkt wurde aber nicht thematisiert)

H: Genau, wie läuft das? Was wird bei einer einstweiligen Verfügung geprüft?

Es wurde viele richtige Dinge genannt, die ich nicht genau rekonstruieren kann, u.a. Antrag, Dringlichkeit, Individualansprüche, Verfügungsanspruch, Glaubhaftmachung. Nur der Punkt „Glaubhaftmachung von Verfügungsgrund“ war zunächst etwas schwammig, wurde dann aber von den Kandidaten klargestellt.

H: Was ist denn die Glaubhaftmachung?

K: Die Glaubhaftmachung ist in § 294 BGB geregelt (liest vor).

H: Ja, das sind die Mittel zur Glaubhaftmachung. Aber was ist Glaubhaftmachung?

Es wurde kurz diskutiert und die Lösung war, dass bei einem Beweis jeder Zweifel ausgeräumt werden soll, während das bei der Glaubhaftmachung nicht notwendig ist. Der Richter muss bei der Glaubhaftmachung nicht vollständig von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt sein. (so ungefähr)

H: Welches ist denn das zuständige Gericht für die einstweilige Verfügung?

K: Das Gericht in der Hauptsache § 937 ZPO. Hier ist es ein Markenstreit, also § 140 MarkenG.

H: Genau. Wie kann man nun vorgehen, wenn der Antrag auf einstweilige Verfügung vom Gericht abgewiesen wird?

K: (zögerlich) Widerspruch?

H: Nein, das ist nicht richtig.

Kurze Diskussion zur Klarstellung. Wir kamen dann drauf, dass eine sofortige Beschwerde § 567 ZPO eine Maßnahme des Antragsstellers gegen die Abweisung wäre. Der Widerspruch § 927 ZPO wäre eine Maßnahme des Antragsgegners gegen den Erlass der einstweiligen Verfügung. Irgendwie wurde dann noch erwähnt, dass das ganze nur gilt, wenn es keine mündliche Verhandlung gegeben hat und das Gericht durch Beschluss entschieden hat. Es kam glaube ich noch die Frage, wie man gegen ein Urteil vorgehen kann; unsere Antwort war Berufung § 511 ZPO.

Bulling:

Fall: Juwelier verkauft Rolex Uhren. Ein Mitbewerber verkauft gefälschte Rolex Uhren zu einem Preis von 1/20 der Originaluhren. Was können Sie tun?

K: Hier könnte der Juwelier einen Anspruch aus UWG haben.

B: Welche AGL kommt hier in Frage?

K: Anspruch auf Unterlassung nach § 8 UWG. (kurz Aktivlegitimation, Passivlegitimation). Dazu müsste es eine unlautere geschäftliche Handlung gemäß § 3 UWG vorliegen. Üblicherweise wird zuerst § 3 III UWG geprüft; Verbraucher; Schwarze Liste. (Wartet auf Reaktion)

B: Ja, machen Sie weiter. Was ist denn jetzt sein Anspruch?

K: (überspringt schwarze Liste und geht auf den § 3 I UWG ein) dann ist es vermutlich eine Irreführung nach § 4 UWG. Der Verbraucher wird hier in die Irre geführt, weil er eine falsche Rolex kauft.

B: Hm. Naja, wird der Verbraucher wirklich in die Irre geführt?

Anderer K: Nein, denn er weiß ja, dass es sich um eine Fälschung handelt, nicht zuletzt auch an dem viel günstigeren Preis der gefälschten Rolex.

B: Genau, also was käme hier in Frage?

K: § 4 Nr. 3 a). (wurde diskutiert und verneint)

B: Weitere Ideen?

K: § 4 Nr. 3 b). (Liest vor:) „die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt“

B: Wer wird denn hier getäuscht?

K: (etwas irritiert, aber nach einiger Zeit dann auf dem richtigen Pfad) Der Dritte wird hier getäuscht, nämlich derjenige, der den Käufer der gefälschten Rolex sieht und denkt, es sei eine echte Rolex.

B: Ganz genau. (Schwenker zu neuer Frage) Was ist denn die Kammer für Handelssachen? Wie ist die Besetzung?

K: (suchend nach dem richtigen Gesetzestext) Soweit ich mich erinnere ist das eine Kammer des Gerichts mit einem Richter, der Bezug zur Wirtschaft hat (Antwort nicht ganz korrekt). Genauer steht es aber in den §§ 94 ff. GVG (blättert und sucht; kommt schließlich auf §§ 96, 105 GVG und liest vor).

B: Ja, gut und würde Sie als Kläger im vorigen Fall die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen beantragen?

K: Bei zwei Richtern der Kammer für Handelssachen handelt es sich um Nichtjuristen. Ich würde es als Kläger beantragen, weil es sich um einen UWG Fall handelt und jeder aus der Industrie/Techniker es nachempfinden kann wie ärgerlich es ist wenn die eigene Ware vom Mitbewerber kopiert wird.

B: Gut. Kennen Sie noch andere Gerichte wo die Richter Nichtjuristen sind?

Kurze Überlegung. Wir kamen dann irgendwie aufs BPatG.

B: Gut. Stellen Sie sich vor, der Mandant kommt nach 8 Monaten zu Ihnen und möchte einen Anspruch aus dem UWG geltend machen. Was machen Sie?

Diskussion über kürzere Verjährung nach § 11 UWG, 6 Monate. Dann kamen wir noch auf § 194 BGB und auf Hemmung.

B: Welche anderen Arten der Hemmung kennen Sie?

K: Rechtsmittel? Ich hätte jetzt auf den Mahnbescheid getippt, aber der gilt nur für Geldforderungen.

B: Andere Ideen?

K: § 203 BGB. (lies vor). Verhandlungen

B: Was ist denn eine Verhandlung?

Kurze Diskussion deren Ende etwas abstrakt war. Dann war Ende.

Ergebnis:

Alle haben bestanden und die Prüfer waren recht zufrieden.